

Bundesanstalt für Landwirtschaft
und Ernährung (BLE)
Referat 523
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Von der BLE auszufüllen:

Fall-Nummer _____

Eingangsdatum _____

Antrag bearbeitet von _____

per E-Mail einzureichen an:
nachhaltigkeitsnachweise@ble.de

Eigenerklärung

gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV)
über das Vorliegen der Voraussetzungen nach den §§ 4 bis 6 BioSt-NachV
bei Inanspruchnahme der Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2022
zur Vorlage bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Der Anspruch auf Zahlung nach den Bestimmungen für Strom aus Biomasse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes besteht, im Fall der Biomasse-Brennstoffe sowie der dazu verarbeiteten Biomasse auch ohne Vorliegen des Nachweises über die Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 4 bis 6, soweit und solange der Nachweis über die Erfüllung dieser Anforderungen ausschließlich deshalb nicht erbracht werden kann, weil der Nachweisverpflichtete mangels anerkannter Zertifizierungssysteme oder mangels Verfügbarkeit zugelassener Auditoren anerkannter Zertifizierungsstellen nach dieser Verordnung daran gehindert war, entsprechende Nachweise vorzulegen, längstens mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

Die Erläuterungen zur Eigenerklärung sind zu beachten.

Art des Antragstellers	Schnittstelle <input type="checkbox"/> Lieferant <input type="checkbox"/> Anlagenbetreiber <input type="checkbox"/>
Nr. des Marktstammdatenregisters MaStR-Nr. (nur für Anlagenbetreiber)	ABR
Name und Anschrift der zu zertifizierenden Schnittstelle/ des zu zertifizierenden Lieferanten/ des Anlagenbetreibers	
Angaben zum Ansprechpartner Name Telefonnummer E-Mail Adresse	

macht Gebrauch von der Regelung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 und erklärt, mangels anerkannter Zertifizierungssysteme oder mangels Verfügbarkeit zugelassener Auditoren anerkannter Zertifizierungsstellen nicht auditiert bzw. zertifiziert werden zu können.



A: mangels anerkannter Zertifizierungssysteme

B: mangels Verfügbarkeit zugelassener Auditoren anerkannter Zertifizierungsstellen

Zu A: Eine Reihe von Zertifizierungssystemen, die von der EU-Kommission als technisch konform mit den Vorgaben der RED II bewertet wurden, haben ihre Tätigkeit bereits aufgenommen.

Wird von dieser Option Gebrauch gemacht, ist zu belegen, dass eine Aufnahme als Teilnehmer an dem Zertifizierungssystem aus Kapazitätsgründen nicht möglich ist. Der Beleg ist dem Antrag beizufügen.

Zu B: Es ist durch die Zertifizierungsstelle zu bestätigen, dass kein Auditor zur Verfügung steht und aus diesem Grund eine Zertifizierung längstens bis zum 31.12.2022 nicht möglich ist.

Es wurde ein Vertrag mit folgendem Zertifizierungssystem geschlossen:

Angewandte(s) Zertifizierungssystem(e)	
Zu zertifizierende(r) Bereich(e)	<input type="checkbox"/> feste Biomasse-Brennstoffe zur Verstromung <input type="checkbox"/> gasförmige Biomasse-Brennstoffe zur Verstromung
Systemteilnehmer ID:	

Der Eigenerklärung ist der Vertrag mit dem Zertifizierungssystem beigelegt.

Der Eigenerklärung ist eine Bestätigung des Zertifizierungssystems, dass ein solcher Vertrag besteht, beigelegt.

und

Es wurde ein Antrag bei/Vertrag mit folgender nach der BioSt-NachV anerkannter Zertifizierungsstelle gestellt/geschlossen:

Zertifizierungsstelle	
-----------------------	--

Der Eigenerklärung ist der gestellte Antrag und eine Erklärung der Zertifizierungsstelle zu dem Bearbeitungsstand beigelegt.

Der Eigenerklärung ist der Vertrag mit der Zertifizierungsstelle beigelegt.

Der Eigenerklärung ist eine Bestätigung der Zertifizierungsstelle, dass ein solcher Vertrag besteht, beigelegt.



Erklärung zur Einhaltung der Voraussetzungen nach §§ 4 bis 6 BioSt-NachV

Der Antragsteller versichert, die Anforderungen nach den §§ 4 bis 6 BioSt-NachV zu erfüllen und die Vorgaben der RED II im Rahmen des von ihm angewandten Zertifizierungssystems einzuhalten (z.B. flächenbezogene Kriterien, Treibhausgasberechnung, Selbsterklärungen werden eingeholt, Anforderungen an Gruppenmanagement umgesetzt).

Des Weiteren erklärt der Antragsteller, dass er eine Massenbilanz für Biomasse-Brennstoffe ab 1. Januar 2022 führt.

Datum, Unterschrift



ERLÄUTERUNGEN

Eigenerklärung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) über das Vorliegen der Voraussetzungen nach den §§ 4 bis 6 BioSt-NachV bei Inanspruchnahme der Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2022

Übergangsbestimmung § 55

Die BioSt-NachV ist nicht anzuwenden auf die Erzeugung von Biomasse-Brennstoffen, die bis einschließlich 31. Dezember 2021 zur Stromerzeugung eingesetzt werden, und aus Biomasse-Brennstoffen erzeugten Strom, der bis einschließlich 31. Dezember 2021 eingespeist wird.

Für Schnittstellen, Lieferanten und Anlagenbetreiber, die bis zum 31.12.2021 zertifiziert worden sind, ist die Vorlage einer Eigenerklärung nicht erforderlich.

Schnittstellen § 2 (29)

Schnittstellen sind Betriebe und Betriebsstätten, die die für die Herstellung von flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen erforderliche Biomasse zum Zweck des Weiterhandelns erstmals aufnehmen von den Betrieben, die diese Biomasse anbauen und ernten, oder im Fall von Abfällen und Reststoffen von den Betrieben oder Privathaushalten, bei denen die Abfälle und Reststoffe anfallen, Ölmühlen, Biogasanlagen, Fettaufbereitungsanlagen sowie weitere Betriebe, die Biomasse be- und verarbeiten, ohne dass die erforderliche Qualitätsstufe als flüssige Biobrennstoffe oder Biomasse-Biobrennstoffe zur Stromerzeugung erreicht wird.

Letzte Schnittstellen § 2 (21)

Letzte Schnittstellen sind im Falle der Verwendung von Biomasse-Brennstoffen die Schnittstellen, die den Strom erzeugen, oder im Falle der Verwendung von flüssigen Biobrennstoffen die Schnittstellen, die flüssige Biobrennstoffe auf die zur Stromerzeugung erforderliche Qualitätsstufe aufbereiten.

Lieferanten § 2 (22)

Lieferanten sind Betriebe, die mit dem Transport und Vertrieb (Lieferung) von Biomasse, Biokraftstoffen, Biomasse-Brennstoffen oder flüssigen Biobrennstoffen befasst sind, ohne selbst Schnittstelle zu sein.

BLE Plausibilitätsbestätigung

Nimmt der Nachweisverpflichtete im Fall der Biomasse-Brennstoffe sowie der dazu verarbeiteten Biomasse die Übergangsregelung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der BioSt-NachV in Anspruch, muss er die ausgefüllte Eigenerklärung einschließlich der darin geforderten Nachweise bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) vorlegen.

Nach erfolgreich bestandener Plausibilitätskontrolle stellt die BLE dem Antragsteller eine Plausibilitätsbestätigung aus.



Der Nachweisverpflichtete lässt sich von seinen vorgelagerten Schnittstellen und Lieferanten eine Kopie ihrer Zertifikate vorlegen, die nach dieser Verordnung anerkannt sind und die zu dem Zeitpunkt des in der Schnittstelle vorgenommenen Herstellungs-, Verarbeitungs- oder sonstigen Arbeitsschrittes der Biomasse gültig waren.

Nehmen die ihm vorgelagerten Schnittstellen ebenfalls die Übergangsregelung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der BioSt-NachV in Anspruch, so lässt sich der Nachweisverpflichtete von seinen vorgelagerten Schnittstellen und Lieferanten eine Kopie der von der BLE ausgestellten Plausibilitätsbestätigung vorlegen.

Freiwillige Zertifizierungssysteme

Die freiwilligen Zertifizierungssysteme, die von der Europäischen Kommission als technisch konform mit den Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) bewertet wurden, können der Internetseite der EU Kommission unter

https://ec.europa.eu/energy/topics/renewable-energy/biofuels/voluntary-schemes_en

entnommen werden. Gleiches gilt für die freiwilligen Zertifizierungssysteme, die von der Europäischen Kommission anerkannt werden.

Option A:

Eine Reihe von Zertifizierungssystemen, die von der EU-Kommission als technisch konform mit den Vorgaben der RED II bewertet wurden, haben ihre Tätigkeit bereits aufgenommen.

Macht der Antragsteller von der Option A Gebrauch, sind mit der Eigenerklärung entsprechende Nachweise (z.B. Bestätigung des freiwilligen Systems, dass eine Aufnahme aufgrund von Kapazitätsrestriktionen, nicht möglich sei) vorzulegen.

Option B:

Wurde der Vertrag mit der Zertifizierungsstelle zum Zeitpunkt der Antragstellung in die Wege geleitet, jedoch noch nicht zum Abschluss gebracht, ist der Eigenerklärung der bei der Zertifizierungsstelle gestellte Antrag einschließlich einer Erklärung zu dem Bearbeitungsstand und der Einschätzung der Zertifizierungsstelle hinsichtlich der Aussicht auf Erfolg beizufügen.

Macht der Antragsteller von der Option B Gebrauch, sind der Eigenerklärung Nachweise über die Teilnahme an einem freiwilligen Zertifizierungssystem (Vertrag oder Bestätigung des Systems) beizulegen.

Darüber hinaus sind der Eigenerklärung der Vertrag mit einer Zertifizierungsstelle oder die Bestätigung der Zertifizierungsstelle hinsichtlich der Existenz eines solchen Vertrages beizufügen.

Bitte beachten:

- Die Vorlage bei der BLE ist zeitnah erforderlich.
- Die Zertifizierung ist rechtzeitig in die Wege zu leiten, damit diese bis zum 31.12.2022 abgeschlossen ist.



Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 4 bis 6 der BioSt-NachV

Die Inanspruchnahme der Übergangsregelung entbindet nicht von der Pflicht der Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 4 bis 6 der BioSt-NachV.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Antragsteller zur Führung einer Massenbilanz für Biomasse Brennstoffe nach den Vorgaben eines Zertifizierungssystems ab dem 1. Januar 2022.

Des Weiteren versichert er, dass die Selbsterklärungen der Anbau- und Entstehungsstufe eingeholt und die Anforderungen an Gruppenmanagement eingehalten werden.



Umsetzung der Übergangsbestimmungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung 2021 (BioSt-NachV)

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) weist in Absprache mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz sowie dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft auf Folgendes hin:

Mit § 3 Absatz 1 Satz 2 BioSt-NachV wurde eine Ausnahmeregelung normiert, die befristet bis zum 30. Juni 2022 die Zahlung der EEG-Vergütung für Strom aus Biomasse auch in solchen Fällen gewährleistet, in denen die eigentlich für den Erhalt des Nachhaltigkeitsnachweises erforderliche Zertifizierung mangels anerkannter Systeme oder aufgrund fehlender Auditoren nicht vorgenommen werden konnte. In diesem Fall hat der Anlagenbetreiber durch eine bei der BLE einzureichende Eigenerklärung glaubhaft zu machen, dass die vorgesehene Nachweisführung mangels anerkannter Zertifizierungssysteme oder mangels Verfügbarkeit zugelassener Auditoren anerkannter Zertifizierungsstellen nicht möglich war. Diese Vorschrift gilt für feste und gasförmige Biomasse, die nach Novellierung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (REDII) erstmals der Zertifizierungspflicht unterliegen. Die Ausnahmeregelung gilt für Biomasse-Brennstoffe, die ab dem 01. Januar 2022 zur Stromerzeugung eingesetzt werden sowie für aus Biomasse-Brennstoffen erzeugten Strom, der ab dem 01. Januar 2022 eingespeist wird.

Mit der Ersten Änderungsverordnung zur BioSt-NachV vom 14.06.2022 wird diese Ausnahmeregelung bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Bereits ausgestellte Plausibilitätsbescheinigungen für die Eigenerklärung behalten ihre Gültigkeit auch über den 30.06.2022 hinaus, bis zum 31. Dezember 2022. Eine erneute Vorlage der Eigenerklärung bei der BLE ist nicht erforderlich.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass Biomasse, die im Rahmen der Eigenerklärung verwendet wird, nicht als nachhaltig zu behandeln und in der Massenbilanz separat zu führen ist, um im Rahmen der Ausnahmeregelung des § 3 Absatz 1 Satz 2 der BioSt-NachV bei der Geltendmachung des EEG-Anspruchs Berücksichtigung zu finden.

Der Anlagenbetreiber behält - sofern die Anspruchsvoraussetzungen im Übrigen vorliegen - sämtliche Förderansprüche nach dem EEG. Dazu gehört nicht nur ein Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2021, sondern auch Ansprüche nach früheren Versionen des EEG, die aufgrund der Übergangsbestimmung des § 100 Absatz 1 EEG 2021 fortbestehen. Dies gilt insbesondere für den Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen nach früheren Fassungen des EEG.



Seite 2 von 2

Nach § 32 Absatz 1, Satz 1 BioKraft-NachV bzw. § 34 Absatz 1, Satz 1 BioSt-NachV müssen Zertifizierungsstellen spätestens sechs Monate nach Ausstellung des ersten Zertifikates und im Übrigen mindestens einmal im Jahr kontrollieren, ob die Schnittstellen und die Lieferanten die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Zertifikates erfüllen.

Dabei handelt es sich bei der Kontrolle spätestens sechs Monate nach Ausstellung des ersten Zertifikates grundsätzlich nicht um ein vollumfängliches Audit. Bei der Kontrolle sollten deshalb einzelne Schwerpunkte gesetzt werden, die die gewonnenen Erkenntnisse aus dem Erstaudit bestätigen und ergänzen. So z.B. bei der Massenbilanz, THG-Berechnung oder flächenbezogenen Kriterien.

Die Kontrolle kann als Fernkontrolle durchgeführt werden. Eine Vor-Ort-Kontrolle ist nicht zwingend erforderlich.

Die Kontrollen sind der BLE von der Zertifizierungsstelle nach dem bekannten Verfahren anzukündigen und der Bericht über das Ergebnis elektronisch zu übermitteln.

Die BLE arbeitet derzeit priorisiert an der Anpassung der Datenbank Nabisy, um die Vorgaben der Richtlinie EU 2018/2001 (RED II) in Verbindung mit der BioKraft-NachV und der BioSt-NachV, jeweils in der Fassung vom 02. Dezember 2021, zu implementieren. Informationen zu Nabisy Updates werden auf der BLE-Homepage und mit dem Nabisy Newsletter veröffentlicht.

Anfragen hinsichtlich Biomassecodes nehmen aktuell aufgrund des sehr starken Arbeitsaufkommens längere Wartezeiten in Anspruch. Hierfür bitten wir um Ihr Verständnis.